

Südeichsfeld Bote



**Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
Ershausen/Geismar**
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Bernterode, Dieterode, Geismar, Kella, Krombach, Pfaffschwende,
Schimberg, Schwobfeld, Sickerode, Volkerode, Wiesenfeld



Hier steckt unsere Heimat drin!

Jahrgang 18

Mittwoch, den 22. Oktober 2015

Nummer 10

Burschenkirmes in Martinfeld vom 24.10. bis 26.10.15



Auf zur Kirmes nach Martinfeld

Vom 24.10 bis 26.10.2015

Samstag:

19:00 Uhr Fackelumzug
21:00 Uhr Tanz mit **Thanas**

Sonntag:

09:30 Uhr Hochamt mit anschließendem
Frühschoppen auf dem Saal
15:30 Uhr Bekanntgabe der neuen Platz-
meister Auf dem Anger, an-
schließend Kindertanz
mit Kaffee & Kuchen
18:30 Uhr Fackelumzug
20:00 Uhr Tanz mit Genetics

Montag:

09:00Uhr Hochamt, anschließend Gang
zum Kriegerdenkmal
10:00 Uhr Frühschoppen
mit traditionellem Frühstück
16:00 Uhr Rasur der Neulinge
auf dem Anger
17:00Uhr Kindertanz
und Kirmesausklang

**Ob Jung oder Alt, ob Groß oder Klein
Wir laden alle herzlich zur Kirmes ein!**

**Die Platzmeister
Christian Dietrich und Marco Schäfer**

Redaktionsschluss für die November- Ausgabe:

Mittwoch, 11.11.2015

Erscheinungstag:

Mittwoch, 18.11.2015

Anzeigenvorlagen sind bis zu diesem Termin einzusenden an:

Druck und Verlag:
LINUS WITTICH KG
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Telefon-Nr.: 03677/2050-0
Telefax: 03677/2050-21
E-Mail: info@wittich-langewiesen.de

___oder an die

Verwaltungsgemeinschaft
„Ershausen/Geismar“
Hauptamt, Kreisstr. 4, 37308 Schimberg
Tel.: 036082/441-14
Fax: 036082/441- 33
E-Mail: poststelle@vg-ers-geis.thueringen.de

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“
Die veröffentlichten Informationen Dritter erfolgen ohne Ge-
währ und stellen nicht die Meinung der Verwaltungsgemein-
schaft „Ershausen/Geismar“ dar.

VG „Ershausen/Geismar“ informiert

Notruf **112**
Kinder- und Jugendtelefon (08 00) 0 08 00 80

Landratsamt Eichsfeld
Zentrale (0 36 06) 6 50 -0
e-mail: Landratsamt@lk-eichsfeld.de

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Kreisstraße 4, 37308 Schimberg
Tel.: 036082/441-0, Fax: 036082/44133
e-mail: poststelle@vg-ers-geis.thueringen.de
web: www.ershausen-geismar.de

Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft**„Ershausen/Geismar“**

Montag 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Es besteht die Möglichkeit, insbesondere für die
Meldebehörde 036082/441-25
Standesamt 441-30
und den Vorsitzenden 441-11
auch außerhalb der Sprech- und Dienstzeiten einen Termin
zu vereinbaren.

Telefon-Nr.

Zentrale 4410
Hauptamt 441-13
Bauamt 441-27
Steueramt 441-28
Ordnungsamt 441-30
www.ershausen-geismar.de

Mail-Adressen

poststelle@ershausen-geismar.de
hauptamt@ershausen-geismar.de
bau@ershausen-geismar.de
steuern@ershausen-geismar.de
[ordnungsamt@ershausen-geis-
mar.de](mailto:ordnungsamt@ershausen-geis-
mar.de)

**Rippel
Vorsitzender**

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses der 1. einfachen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Vorm Dorfe“ Gemeinde Geismar

**Beschluss Nr.: 29-08/15
vom: 08.05.2015**

Vorbemerkung:

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlichen Belange besteht kein Abwägungsbedarf. Es erfolgte keine Einsichtnahme im Verlauf der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Der Gemeinderat der Gemeinde Geismar beschließt auf der Grundlage des § 2 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 83) in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

die 1. einfache Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Vorm Dorfe“ Gemeinde Geismar (Stand: Februar 2015) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung und billigt die Begründung (Teil C) zum o.g. Bebauungsplan.

Der Gemeinderat beauftragt die Gemeinde Geismar über das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ für den Bebauungsplan in der vorliegenden Form die Genehmigung zu beantragen.

Dieser Beschluss sowie dann die Erteilung der Genehmigung sind gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 12
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 1

Bemerkung: Aufgrund des § 38 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 83) war kein Mitglied des Gemeinderates ausgeschlossen.

Geismar, 08.05.2015

Kozber

Bürgermeister

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung

über die Erteilung der Genehmigung der 1. einfachen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Vorm Dorfe“, Gemeinde Geismar

Für den vom Gemeinderat in der Sitzung am 08.05.2015 unter Beschluss-Nr.: 29-08/15 als Satzung beschlossene 1. Einfachen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Vorm Dorfe“ der Gemeinde Geismar ist die festgesetzte Entscheidungsfrist des Landkreises Eichsfeld von drei Monaten nach § 10 Abs. 2 i.V.m. §203 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548) unter Hinweis auf die entsprechende Anwendung von § 6 Abs. 4 am 23.09.2015 abgelaufen. Damit wird § 6 Abs. 4 wirksam, wonach die Genehmigung kraft Gesetzes als erteilt gilt, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die genehmigte 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Vorm Dorfe“, Gemeinde Geismar bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung (Teil C) zu jedermanns Einsicht im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg/ OT Ershausen während der Öffnungszeiten (Mo 09.00 - 12.00 Uhr/ Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00-15.30 Uhr/ Do 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr/ Fr 09.00 - 12.00 Uhr) und nach vorheriger Vereinbarung bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Gemeinde weist hiermit auf die neue Fristenregelung des § 215 BauGB hin sowie auf die darin bestimmten Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen: Eine beachtliche Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Geismar, den 01. Oktober 2015

Kozber

Bürgermeister

- Siegel -

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

über den Bebauungsplan Nr. 3 „Wald- und Naturschule“ auf dem Gelände des ehemaligen Bahnhofs Dieterode in der Gemarkung Rüstungen Gemeinde - Schimberg OT Rüstungen

**Beschluss Nr.: 36-08/15
vom: 28.09.15**

Vorbemerkung:

Mit Beschluss vom 02.12.2014 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schimberg die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Wald- und Naturschule“ beschlossen.

1. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) zur Errichtung einer Wald- und Naturschule auf dem Gelände des ehemaligen Bahnhofs Dieterode in der Flur 2 der Gemarkung Rüstungen in seiner Fassung vom Juni 2015 und die Begründung mit ihren Anlagen werden gebilligt.
2. Der Entwurf des zuvor genannten VBP einschließlich Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a BauGB für die Dauer eines Monats zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen.
3. Das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar wird beauftragt, den genauen Ort und die genaue Dauer der öffentlichen Auslegung mindestens eine Woche vor dem Auslegungsbeginn ortsüblich bekannt zu machen.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und von der Auslegung der Planung zu benachrichtigen.

In der ortsüblichen Bekanntmachung ist auf nachfolgende Punkte hinzuweisen:

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Jedermann kann Stellungnahmen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) zur Errichtung einer Wald- und Naturschule auf dem Gelände des ehemaligen Bahnhofs Dieterode in der Flur 2 der Gemarkung Rüstungen und dessen Begründung schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Abgabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Außerdem kann ohne eine Zuordnung der Stellungnahme die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke

der Durchführung des Aufstellungsverfahrens für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schimberg beraten und entschieden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 VwGO (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 15
davon anwesend: 14
Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltungen: -
Bemerkung: Aufgrund des § 38 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113,114) waren keine Mitglieder des Gemeinderates ausgeschlossen.

Schimberg, 28.09.2015

Leonhardt

Bürgermeister

(Siegel)

Aufruf zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Der aufgrund der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen überarbeitete Entwurf des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Wald- und Naturschule“ Gemeinde Schimberg OT Rüstungen bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textliche Festsetzungen) und Teil C (Begründung) mit Umweltbericht liegt in der Fassung vom Januar 2010 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I, S.2414), zuletzt geändert Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in der Zeit

vom 29. Oktober 2015

bis einschließlich 04. Dezember 2015

in der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ in 37308 Schimberg, OT Ershausen, Kreisstraße 4, Bauamt Raum 18, während der Öffnungszeiten (Mo 09.00 - 12.00 Uhr/ Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr/ Do 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr/ Fr 09.00 - 12.00 Uhr) sowie nach vorheriger Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Als umweltbezogene Informationen werden mit dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 3 „Wald- und Naturschule“ als Bestandteil der Auslegungsunterlagen, Informationen zu den Belangen der Schutzgüter: Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft verfügbar. Des weiteren erfolgt die Auslegung von bereits umweltbezogenen Stellungnahmen, die im Rahmen der Behördenbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes durch Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange abgegeben wurden.

Hier soll über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden.

Während dieser Auslegungsfrist wird jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Frist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt.

Parallel zu dieser Auslegung führt das von den Vorhabenträgern beauftragte Planungsbüro Thüringer Landgesellschaft mbH, Erfurt, die Behördenbeteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB durch.

Schimberg, 02.10.2015

Leonhardt

Bürgermeister

- Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Volkerode

**Beschluss Nr.: 11-05/15
vom 22.09.15**

1. Unüberwindbare Hindernisse bei der Gestattung von Leitungsrechten erfordern eine Änderung der Ergänzungsflächen.
2. Der Gemeinderat beschließt daher gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit in Form von einmonatiger Auslegung der o.g. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“. Hier soll über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Entwicklung Volkerode in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden. Während der Auslegungszeit wird jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Volkerode beschließt außerdem gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden in Form von Verschickung und Benachrichtigung von Auslegung. Sie werden aufgefordert ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats abzugeben. Der mit der Ausarbeitung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung beauftragten Planungs- und Ingenieurbüro KWR GmbH Worbis wird gemäß § 4b BauGB die Beteiligung der Behörden übertragen. Wir bitten, zu gegebener Zeit über die Durchführung des vorgenannten Verfahrensschrittes eine schriftliche Auswertung für die weitere Entscheidungsfindung im Gemeinderat vorzulegen.
4. Die o.g. Auslegung kann gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden durchgeführt werden.
5. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 7
davon anwesend: 6
Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltungen: -
Bemerkung: Aufgrund des § 38 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 446) waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Volkerode, 22.09.2015

Schmidt

Bürgermeister

(Siegel)

Aufruf zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Der o.g. überarbeitete Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sowie die Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 02. November 2015

bis einschließlich 07. Dezember 2015

in der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ in 37308 Schimberg, OT Ershausen, Kreisstraße 4, Bauamt Raum 18, während der Öffnungszeiten (Mo 09.00 - 12.00 Uhr/ Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr/ Do 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr/ Fr 09.00 - 12.00 Uhr) und beim Bürgermeister der Gemeinde Volkerode, in 37308 Volkerode, Rasen 45 (donnerstags von 19:00 - 19:45 Uhr) sowie nach vorheriger Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hier soll über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Entwick-

lung der Gemeinde Volkerode in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden. Während dieser Auslegungsfrist wird jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Frist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt. Parallel zu dieser Auslegung führt das von den Vorhabenträgern beauftragte Planungsbüro KWR Worbis GmbH die Behördenbeteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB durch.

Volkerode, 14.10.2015

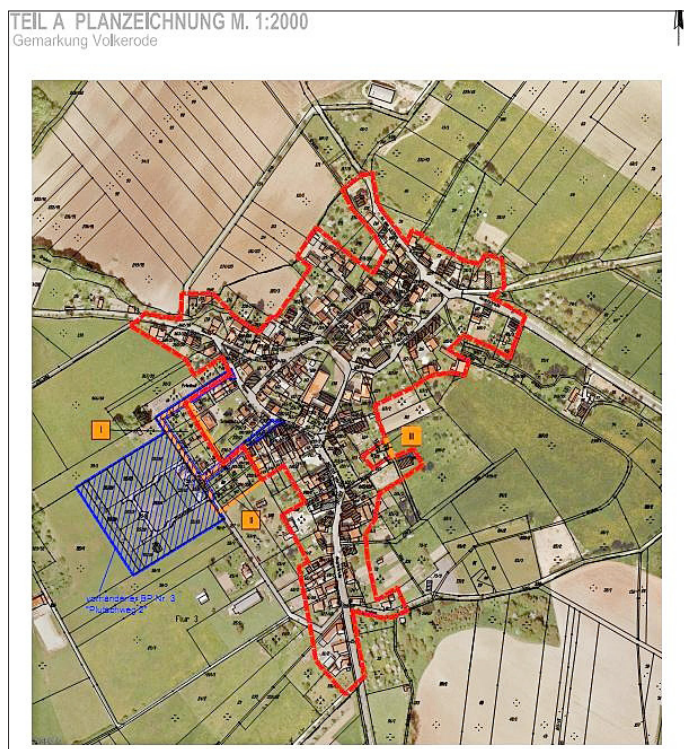
Schmidt

Bürgermeister

(Siegel)

Anlage:

Planskizze vom Räumlichen Geltungsbereich des Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Volkerode



Bekanntmachungs- u. Auslegungshinweis

1. Mit Beschluss Nr. 20-13/15 vom 05.10.2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bernterode die Nachtragshaushaltssatzung 2015 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 13.10.2015 die Nachtragshaushaltssatzung sowie den Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 bestätigt. Die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 3 ThürKDG erforderlichen Genehmigungen der Rechtsaufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 ThürKDG sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:
„Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 8 Abs. 2 ThürKDG der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06.10.2015 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.“
3. Der Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit vom **21.10.15 bis 10.11.15** im Verwaltungsgebäude der **Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ in 37308 Schimberg, Kreisstraße 4 (Raum 24)** während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus und darüber hinaus kann der Nachtragshaushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 25 ThürKDG in der Kämmerei der VG „Ershausen/Geismar“ eingesehen werden.

Schimberg, den 14.10.15

Rippel

Vorsitzender

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bernterode für das Haushaltsjahr 2015

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 9 ThürKDG in der zuletzt geänderten Fassung vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83) folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	auf nunmehr festgesetzt EUR
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	212.000	26.800	17.200	221.600
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	238.800	14.400	24.900	228.300
Saldo der der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	-26.800	12.400	-7.700	-6.700
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0	0	0	0
Saldo der der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0	0	0	0
das Jahresergebnis vor der Veränderung des Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor Veränderungen der Rücklagen	-26.800	12.400	-7.700	-6.700
die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0	0	0	0
die Entnahme in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0	0	0	0
die Einstellung in die allgemeine Rücklagen	0	0	0	0

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	auf nunmehr festgesetzt EUR
die Entnahme in die allgemeine Rücklagen	0	0	0	0
die Einstellung in die zweckgebundene Ergebnismrücklage	0	0	0	0
die Entnahme in die zweckgebundene Ergebnismrücklage	0	0	0	0
das Jahresergebnis	-26.800	12.400	-7.700	-6.700
2. im Finanzhaushalt				
der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen	199.500	23.000	16.200	206.300
der Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen	203.200	15.500	28.200	190.500
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-3.700	7.500	-12.000	15.800
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen	0	0	0	0
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0	0
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-3.700	7.500	-12.000	15.800
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	300	11.000	0	11.300
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	173.900	20.800	12.500	182.200
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-173.600	-9.800	-12.500	-170.900
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.400	0	0	5.400
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-5.400	0	0	-5.400
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	0	0	0	0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	199.800	34.000	16.200	217.600
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	382.500	36.300	40.700	378.100
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	-182.700	-2.300	-24.500	-160.500

§ 2**Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite**

Investitionskredite werden nicht festgesetzt.

§ 3**Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4**Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Die bisherige Festsetzung des Höchstbetrags der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 5**Investitionskredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen**a) Investitionskredite

Die Festsetzungen der Gesamtbeträge der Investitionskredite für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht geändert.

b) Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht festgesetzt.

c) Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Die Höchstbeträge der Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht geändert.

§ 6**Abgabensätze der Gemeinde**

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7**Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen ändert sich; sie beträgt 0,230 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013 ändert sich nicht.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals ändert sich

zum 31.12.2014

von bisher 964.197 EUR

auf 976.228 EUR

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals ändert sich

zum 31.12.2015

von bisher 937.397 EUR

auf 969.528 EUR

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft

Bernterode, den 14.10.2015

Gemeinde Bernterode

Dreiling, Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 8 Abs. 2 ThürKDG der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06.10.2015 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Nachtragshaushaltssatzung kann mit Ihren Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses

Montag 09.00 - 12.00 Uhr

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 15.30 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr

Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg, Raum 24 eingesehen werden.

Bernterode, den 14.10.2015

Dreiling, Bürgermeister

Bekanntmachungs- u. Auslegungshinweis

- Mit Beschluss Nr. 12-05/15 vom 25.09.2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kella die Nachtragshaushaltssatzung 2015 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen beschlossen.
- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 14.10.2015 die Nachtragshaushaltssatzung sowie den Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 bestätigt. Die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 3 ThürKDG erforderlichen Genehmigungen der Rechtsaufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 ThürKDG sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:
„Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 8 Abs. 2 ThürKDG der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.09.2015 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.“
- Der Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit vom **21.10.15 bis 10.11.15** im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ in 37308 Schimberg, Kreisstraße 4 (Raum 24) während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus und darüber hinaus kann der Nachtragshaushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 25 ThürKDG in der Kämmererei der VG „Ershausen/Geismar“ eingesehen werden.

Schimberg, den 14.10.15

Rippel
Vorsitzender

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kella für das Haushaltsjahr 2015

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 9 ThürKDG in der zuletzt geänderten Fassung vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83) folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	auf nunmehr festgesetzt EUR
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	530.200	77.400	10.100	597.500
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	534.100	19.900	18.100	535.900
Saldo der der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	-3.900	57.500	-8.000	61.600
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0	0	0	0
Saldo der der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0	0	0	0
das Jahresergebnis vor der Veränderung des Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor Veränderungen der Rücklagen	-3.900	57.500	-8.000	61.600
die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0	0	0	0
die Entnahme in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0	0	0	0
die Einstellung in die allgemeine Rücklagen	0	0	0	0
die Entnahme in die allgemeine Rücklagen	0	0	0	0
die Einstellung in die zweckgebundene Ergebnismittelrücklage	0	0	0	0
die Entnahme in die zweckgebundene Ergebnismittelrücklage	0	0	0	0
das Jahresergebnis	-3.900	57.500	-8.000	61.600
2. im Finanzhaushalt				
der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen	491.400	58.800	7.400	542.800
der Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen	450.800	21.100	18.300	453.600
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	40.600	37.700	-10.900	89.200
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen	0	0	0	0
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0	0
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	40.600	37.700	-10.900	89.200
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	28.800	3.100	1.200	30.700
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	76.200	54.700	3.000	127.900
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-47.400	-51.600	-1.800	-97.200
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	19.300	0	0	19.300
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-19.300	0	0	-19.300
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	0	0	0	0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	520.200	61.900	8.600	573.500
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	546.300	75.800	21.300	600.800
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	-26.100	-13.900	-12.700	-27.300

§ 2**Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite**

Investitionskredite werden nicht festgesetzt.

§ 3**Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4**Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Die bisherige Festsetzung des Höchstbetrags der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 5**Investitionskredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen**

Investitionskredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen werden nicht geändert

§ 6**Abgabensätze der Gemeinde**

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7**Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen ändert sich nicht.

§ 8**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013 ändert sich nicht. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 ändert sich nicht.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals ändert sich
zum 31.12.2015
von bisher 1.802.709 EUR auf 1.868.209 EUR

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft

Kella, den 14.10.2015

Gemeinde Kella

Schneider, Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 8 Abs. 2 ThürKDG der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.09.2015 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Nachtragshaushaltssatzung kann mit Ihren Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg, Raum 24 eingesehen werden.

Kella, den 14.10.2015

Schneider, Bürgermeister

**Informationen
der VG „Ershausen / Geismar“**

Neues Bundesmeldegesetz - Informationen der Meldebehörde

Mit dem 01.11.2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz in Kraft. Dies löst das bisherige Melderechtsrahmengesetz sowie die Landesmeldegesetze ab. Änderungen betreffen u.a. die Meldepflichtigen, die Melderegisterauskünfte und die Auskunftssperren mit den bedingten Sperrvermerken.

§ 19 Bundesmeldegesetz - Wohnungsgeberbescheinigung

Mit dem neuen Bundesmeldegesetz wird auch die Wohnungsgeberbescheinigung wieder eingeführt. Der Wohnungsgeber hat somit bei Meldevorgängen eine Mitwirkungspflicht. Die neue Regelung soll Scheinmeldungen verhindern.

Aktuell muss das Beziehen einer neuen Wohnung bei der Meldebehörde innerhalb von einer Woche nach dem erfolgten Bezug der Wohnung gemeldet werden. Ab dem **01.11.2015** werden der meldepflichtigen Person **hierfür zwei Wochen Zeit** gewährt. Im Zusammenhang mit der Anmeldung des Wohnsitzes muss die meldepflichtige Person dann u.a. die Wohnungsgeberbescheinigung vorlegen.

Somit muss ab dem **01.11.2015** der **Wohnungsgeber** der meldepflichtigen Person die **Wohnungsgeberbescheinigung** innerhalb von **2 Wochen** nach dem Einzug aushändigen, damit dieser seiner gesetzlichen Verpflichtung nachkommen kann. Das bedeutet, dass künftig bei jedem Einzug und in einigen Fällen auch beim Auszug (z. B. Bei Wegzug ins Ausland, ersatzloser Aufgabe einer Nebenwohnung) eine Bescheinigung des Wohnungsgebers (Vermieter) innerhalb dieses Zeitraumes auszustellen ist.

Wohnungsgeber sind Vermieter oder von ihnen Beauftragte wie z. B. Wohnungsverwaltungen. Wohnungsgeber können jedoch auch Wohnungseigentümer sein oder auch Hauptmieter, die Wohnungen oder Zimmer untervermieten.

Dies bedeutet, dass Wohnungsgeber/Vermieter ab dem 01.11.2015 ihren Mietern eine solche Bescheinigung ausstellen müssen.

Folgende Angaben muss eine Wohnungsgeberbescheinigung enthalten:

- Name und Anschrift des Vermieters,
 - Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum,
 - die Anschrift der Wohnung und
 - die Namen der meldepflichtigen Personen.
- Außerdem werden die Namen und die Anschrift des Eigentümers sowie dieser nicht selbst Vermieter ist, erfasst. **Die Vorlage des Mietvertrages erfüllt diese Voraussetzungen nicht und reicht daher nicht aus.**

Kommen Wohnungsgeber Ihrer Mitwirkungspflicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nach, kann seitens der Meldebehörde ein Bußgeld verhängt werden.

Ein Muster dieser Wohnungsgeberbescheinigung haben wir als Anlage hier bereitgestellt.

(Muster Wohnungsgeberbescheinigung nach § 19 Bundesmeldegesetz) - bitte hier einfügen!

§ 50 - Bundesmeldegesetz - Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Auf Anfrage von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk darf die Meldebehörde aus dem Melderegister lt. § 50 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes über **Alters- und Ehejubiläen** folgende Auskunft erteilen:

1. Familienname
2. Vorname
3. Doktorgrad
4. Anschrift
5. Datum und Art des Jubiläums.

Ab 01.11.2015 dürfen lt. § 50 Bundesmeldegesetz nur Altersjubiläen ab dem 70., jeder fünfte weitere Geburtstag (also der 75., 80., 85., 90., 95. u. 100.) und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag veröffentlicht werden. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die betroffene Person hat jedoch das Recht, der Übermittlung seiner Daten zu widersprechen.

Schimberg, 08.10.2015
VG Ershausen/Geismar
-Meldebehörde-

Verwaltungsgemeinschaft
"Ershausen/Geismar"

Vom Vermieter auszufüllen!

Wohnungsgeberbescheinigung nach § 19 BundesmeldegesetzDie Meldung über den Einzug bzw. Auszug am _____ Datum

in bzw. aus der nachfolgend genannten Wohnung:

Wohnungsnummer, Stockwerk

Straße, Hausnummer mit Zusatz

Postleitzahl, Ort

wird für folgende Personen bescheinigt:

1. _____
Name, Vorname (ggf. Rufname)
2. _____
Name, Vorname (ggf. Rufname)
3. _____
Name, Vorname (ggf. Rufname)
4. _____
Name, Vorname (ggf. Rufname)
5. _____
Name, Vorname (ggf. Rufname)
6. weitere Personen bitte mit vollständigem Namen auf der Rückseite vermerken.

Name und Anschrift des **Wohnungsgebers** lauten:

Name des Wohnungsgebers

Straße, Hausnummer mit Zusatz des Wohnungsgebers

Postleitzahl, Ort des Wohnungsgebers

Ggf. Name der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person

Falls der Wohnungsgeber **nicht** gleichzeitig der Eigentümer der Wohnung ist, sind der Name und die Anschrift des **Eigentümers** in den folgenden Zeilen anzugeben:

Name, Vorname des Eigentümers

Straße, Hausnummer mit Zusatz des Eigentümers

Postleitzahl, Ort des Eigentümers

Hiermit versichere ich Ihnen, dass die oben gemachten Angaben der Richtigkeit und Vollständigkeit entsprechen. Mir ist bekannt, dass nicht sachgemäße oder gar falsche Angaben eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 54 in Verbindung mit § 19 Bundesmeldegesetz darstellen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu tausend oder gar bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Ort, Datum_____
Unterschrift des Wohnungsgebers oder der
beauftragten Person

Nichtamtlicher Teil

Aus der Verwaltungsgemeinschaft

Information zur angekündigten Gebietsreform

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar,

die Thüringer Landesregierung hat beschlossen, eine „Verwaltungs-, Funktional- und Gebietsreform“ auf den Weg zu bringen. Nach dem Wunsch der Thüringer Landesregierung soll die Reform bis spätestens zu den kommenden Kreistags- und Gemeinderatswahlen im Jahr 2019 abgeschlossen werden.

Aktuell liegt der erste Entwurf des kommunalen Leitbildes „zukunftsfähiges Thüringen“ vor. Dieses Leitbild enthält u.a. sogenannte Eckwerte für die Größe zukünftiger Gemeinden und Landkreise. Danach sollen Gemeinden gebildet werden, die prognostiziert auf das Jahr 2035 über mindestens 6.000 bis 8.000 Einwohnern verfügen müssen. Landkreise sollen, ebenfalls prognostiziert auf das Jahr 2035, zwischen 130.000 bis 230.000 Einwohner haben und dabei nicht größer als 2.500 km² sein.

Der Thüringer Innenminister hat angekündigt, den Entwurf des kommunalen Leitbildes auf sogenannten Regionalkonferenzen diskutieren zu wollen. Ausweislich der Internetseite des Thüringer Innenministeriums sind alle Bürgerinnen und Bürger, sowie alle Kommunalvertreter eingeladen, sich zu informieren und an den Gesprächen teilzunehmen. Für unsere Region soll die Konferenz am **23. November 2015**, von 16:00 bis 18:00 Uhr in der Fachhochschule **Nordhausen** stattfinden.

Dem vorgestellten Zeitplan folgend, beabsichtigt das Thüringer Innenministerium nach Abschluss der Regionalkonferenzen im Laufe des Jahres 2016 ein Vorschaltgesetz auf den Weg zu bringen, in dem die Rahmenbedingungen für den Übergang zu den neuen Gebietsstrukturen geregelt werden sollen. Daran anschließend soll sich eine „Freiwilligkeitsphase“, in der Gemeinden freiwillig miteinander fusionieren können.

Bis zum tatsächlichen Inkrafttreten dieses Vorschaltgesetzes gelten die bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen fort. Danach bedürfen Gebietsänderungen von Gemeinden gegen ihren Willen sowie Bestandsänderungen von Gemeinden eines Gesetzes. Zuvor müssen die beteiligten Gemeinden und ihre Einwohner gehört werden (§ 9 Thüringer Kommunalordnung). Sollten Sie Fragen zu dieser Thematik haben, können Sie sich gern an die Verwaltungsgemeinschaft wenden.

Markus Rippel
Vorsitzender

Aus der Region

Freundschaft der Windhagener und Pfaffschwender hat Silberhochzeit



Gemeindeparterschaft besteht 24 Jahre Jahrestreffen in Windhagen verlief wieder sehr emotionell - Selbstgemaltes Ölgemälde von Pfaffschwender Bürgermeister Uwe Wagner als Gastgeschenk Windhagen/Pfaffschwende ? Die Freundschaft der Kirchengemeinden St. Bartholomäus Windhagen und Pfaffschwende, in Thüringen besteht so lange, wie die Deutsche Einheit. Am 1./2. September 1990 war der frühere Windhagener Pfarrer Hans Trompeter mit einer Abordnung der Kirchengemeinde erstmals in der im früheren Zonengrenzgebiet zu Hessen gelegenen Gemeinde zum Kennenlernen zu Gast. Im Oktober erfolgte der Gegenbesuch mit intensiven Beratungen in Windhagen. Seit der Unterzeichnung der Partnerschaftsurkunde in Pfaffschwende gehört das Jahrestreffen zur Tradition. Mit einem „Hallo, schön das ihr da seit“ umarmten sich am Tag der Deutschen Einheit Windhagener und Pfaffschwender beim Freundschaftstreffen in Windhagen. Garant für den Bestand der Partnerschaft ist die familiäre Basis. Nach der Ankunft des Busses gab es für die Pfaffschwender einen Smalltalk bei den Gastfamilien, die sich oft schon lange kennen. Am Abend gab es im Bürgerhaus-Restaurant einen Freundschaftsabend. Es wurde geplauscht und gemeinsam gegessen. Thema war dabei auch der Fernsehbeitrag über die 25jährigen Partnerschaftskontakte, der von Reporter Boris Emhardt mit seinen Kollegen am Vortag in Windhagen gedreht worden und in den SWR3-Landesnachrichten ausgestrahlt wurde. Er ist in der SWR-Mediathek zu sehen. Bürgermeister Josef Rüdgel begrüßte die Gäste und wünschte der Partnerschaft einen weiteren langen Bestand. Sein Pfaffschwender Amtskollege Uwe Wagner bedankte sich für die herzliche Aufnahme in der Partnergemeinde und hatte ein Überraschungsgeschenk in petto. Wagner kann nicht nur als Hobbymusiker Gitarre, sondern ist auch ein guter Hobbymaler. Sein von ihm gemaltes Ölgemälde, das die Pfaffschwender Pfarrkirche zeigt, fand großen Beifall. Eine weitere Überraschung war für alle der Besuch von Pastor Jürgen Erdmann, der in seiner Zeit als Pfarrer für Aegidienberg und Windhagen mit Pfarrgemeinderatsmitgliedern die Partnerpfarre im Eichsfeld besucht hatte und von dieser begeistert ist. 2008 übernahm sein Amtsbruder Pfarrvikar Ulrich Olzem den priesterlichen Dienst für Windhagen. Olzem würdigte den Wert der kirchlichen und kommunalen Kontakte zwischen den Gemeinden und berichtete darüber, dass er von einer Fahrradtour auch das Eichsfeld und hier den Ort Kefferhausen kenne. Lothar Köhn, Vorsitzender des Kulturteams Windhagen, moderierte ein musikalisches Rahmenprogramm, in dem Doris Ewens und Hermann-Josef Stockhausen gesanglich, begleitet von Daniela Sauer auf dem Piano mitwirkten. Sie präsentierten u.a. „Über 7 Brücken muß du gehen...“, Über den Wolken, Halleluja und Volkslieder und kölsche Leedcher zum Mitsingen. Heinz-Albert Feggeler unterhielt auf dem Akkordeon. Helmut Wolff, Beigeordneter der Ortsgemeinde und Geschäftsführender Kirchenvorstand trug ein Gedicht von Erwin Schützichel vor, das dieser zur Diamantenen Hochzeit des Ehepaars Josef und Gretchen Rüdgel verfasst hatte. Am Sonntag wurde der Gottesdienst in der Pfarrkirche besucht, den Pastor Ulrich Olzem zelebrierte. Angelehnt an das Markus-Evangelium in dem es im 10. Kapitel um Gemeindefragen der Markusgemeinde, in denen sie Jesu Orientierung brauchte, geht, so u.a. um die Ehe und die Wertschätzung der Kinder, verglich der Geistliche die Partnerschaft der Gemeinden mit einer Silberhochzeit. Es gelte die entstanden Freundschaften und engen Verbindungen zu pflegen, die hoch einzuschätzen seien, zu festigen und auszubauen. Beigeordneter Martin Buchholz, hatte bei der Vorbereitung des Jahrestreffs auch eine Führung durch das Dormero-Hotel organisiert. Hier wurden alle Besucher von der Hotelmanagerin Nicole Zorn begrüßt. Anne Klöckner assistierte ihr beim Rundgang. Nach dem Imbiss und Kaffeetrinken im Hotel 4Winden traten Uwe Wagner und die Gäste am späten Nachmittag die Heimreise nach Pfaffschwende an, wo im nächsten Jahr das 25jährige Bestehen der kommunalen Partnerschaft gefeiert wird.

Sportliches Gymnasium

Sehr zufrieden zeigten sich die Veranstalter des 2. Unstrutlaufs am Wochenende in Dingelstädt. Das örtliche St. Josef Gymnasium lockte unter der bewährten organisatorischen Leitung von Andreas John insgesamt 269 Läuferinnen und Läufer diverser Altersklassen auf die Strecken von 2, 5, 10 km sowie den Halbmarathon. Besonders stolz sind die Veranstalter auf die Teilnahme auswärtiger Athleten, die selbst Anreisen aus Jena, Erfurt oder gar Dortmund nicht scheuten, um hier dabei sein

zu können. Ausgerüstet mit Bipchips der Fa. hucke timing, die eine unmittelbare Ergebnisauswertung ermöglichen, machten sich die Sportler von der Unstrutquelle in Kefferhausen auf die Rundkurse. Die nach ersten Meinungen im Vergleich zum Vorjahr anspruchsvolleren Streckenprofile führten über Dingelstädt, Silberhausen und Helmsdorf fast bis nach Horsmar. Außerhalb der Zeitwertung fand das neu ins Programm aufgenommene 10 km Nordic Walking statt, an dem auf Anhieb ein Mann und 32 Frauen zwischen 12 und 61 Jahren teilnahmen.

Lokale Sponsoren wie die Firmen Albertsmeyer, Krieger + Schramm, Rewe und Wigu sorgten neben der Versorgung mit Obst und Wasser für die Würdigung sämtlicher Leistungen in Form von Medaillen und Urkunden. Die vielen Freiwilligen aus dem Lehrerkollegium und der Schülerschaft machten das Ereignis durch ihren Einsatz an den Strecken zum gelungenen Schulerlebnis.

Eine herausfordernde organisatorische Leistung hatte die Verwaltungsgemeinschaft Dingelstädt zu bewältigen, in deren Händen die sicherheitstechnische Organisation sowohl der Laufveranstaltung als auch des zeitgleich stattfindenden 6. Unstrut Radwandertages lag.

Besonderer Dank gilt letztlich dem Verantwortlichen für das Wetter, der mit annähernd idealen Bedingungen die sportlichen Leistungen unterstützte.



Veranstungskalender

Veranstungskalender

Monat Oktober

Gemeinde	Datum	Veranstung
Geismar	25.10.15	Konzert, Hülfsberg, 15.00 Uhr
Schimberg	24.10.-	
OT Martinfeld	26.10.15	Kirmes, Kirmesverein Martinfeld
Wallfahrten	25.10.15	Abschluss Wallfahrt, 10.00 Uhr, Hülfsberg

Monat November

Gemeinde	Datum	Veranstung
Geismar	06.11.-	
	09.11.15	Kirmes in Bebandorf
	08.11.15	Kirchweihfest in Großtöpfer
Pfaffschwende	11.11.15	Seniorenachmittag, Martinstag
	21.11.15	Männerballett-Ausscheid
Schimberg	08.11.15	Martinsumzug, 17.00 Uhr ab Kirche
OT Martinfeld		

Familienzentrum Kloster Kerbscher Berg

Kefferhäuser Straße 24, 37351 Dingelstädt
Anmeldung unter: Tel. 036075 690072
familienzentrum@kerbscher-berg.de
www.kerbscher-berg.de

Oktober 2015

Di, 20.10.		
09.30 Uhr		Spielen, basteln, quatschen - Offene Mutter-Kind-Gruppe M. Kraushaar
18.00 Uhr		Krippen- und biblische Figuren (4x) G. Müller
19.30 Uhr		Häkeln von Mützen und Loops (3x) A. Leiniger
Mi, 21.10.		
16.00 Uhr		Mit Kindern Brauchtum neu erleben(14tg.) N. N.
19.30 Uhr		Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter (2x) H. Sterner
19.30 Uhr		Aufbaukurs Nassfilzen (3x) A. Leiniger

Aus Vereinen und Verbänden

Tipps für Verbraucher zum Abgas-Skandal bei VW

Weltweit Millionen von Fahrzeugen mit einer Software manipuliert

Erfurt, 2.10.2015 Auch in Thüringen fahren Autos der Marke Volkswagen, die von der Schummelei betroffen sind. Die Verbraucherzentrale Thüringen hat daher Informationen für die möglicherweise betroffenen Verbraucher zusammengestellt. Schätzungsweise 2,8 Millionen Fahrzeuge sollen in Deutschland mit der Software bespielt sein und im Alltagsgebrauch schlechtere Abgaswerte vorweisen als bei Abgasuntersuchungen. Nicht mitgerechnet sind die Tochterfirmen wie Audi, Seat oder Skoda, für die noch keine genauen Informationen vorliegen. Erste Zahlen gehen bei Audi von etwa 500.000 und bei Seat von 700.000 betroffenen Fahrzeugen aus. Hauptsächlich sind die Modelle mit der Motorvariante EA 189 betroffen, die vornehmlich im Golf VI, Passat (7. Generation), Tiguan (1. Generation) verbaut sind, al-

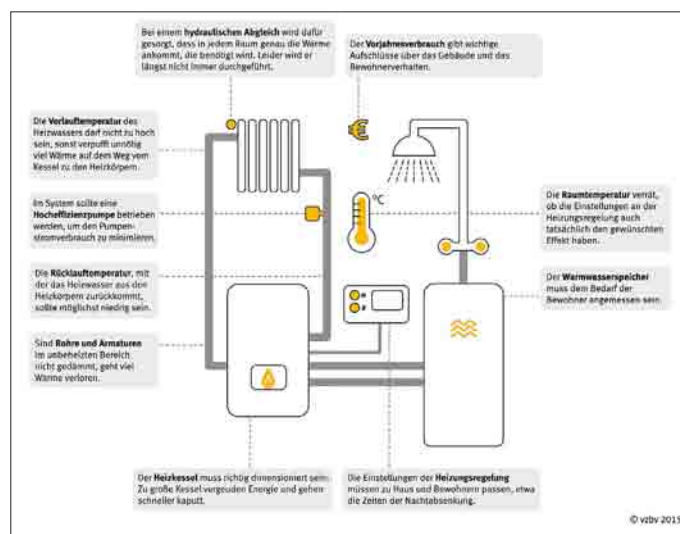
lerdings auch bei den Tochterfirmen zum Einsatz kommen. Dabei handele es sich um Motoren mit 1,6 bzw. 2,0 Liter Hubraum. Laut VW werden die betroffenen Kunden in den nächsten Wochen und Monaten informiert und ggf. zur Nachrüstung gebeten. Welche Ansprüche haben Autofahrer? „Grundsätzlich haben Verbraucher bei mangelhafter Ware, ein Recht auf Nachbesserung. Die Mangelbeseitigung hat in jedem Fall kostenfrei für die Verbraucher zu erfolgen“, sagt Dirk Weinsheimer, Jurist der Verbraucherzentrale Thüringen. Wenn VW dem nachkommt und die vorgeschriebenen Abgaswerte tatsächlich eingehalten werden, dann ist dieser Teil erledigt. Ob ein Schadensersatzanspruch für einen eventuellen eingetretenen Wertverlust besteht, kann im Moment noch nicht beurteilt werden. „Allerdings muss der Schaden vom Autofahrer bewiesen werden. Und das gestaltet sich recht schwierig“, gibt Dirk Weinsheimer zu bedenken. Nachzahlungen für die Kfz-Steuer sind dagegen kaum zu erwarten. Was die grüne Plakette betrifft, so gilt diese für Diesel-Pkw ab Abgas-Norm Euro 4. Hier gibt es nach derzeitigen Informationen keine Nachteile für Verbraucher. Was können Aktionäre tun? Aktionäre könnten dann einen Schadensersatzanspruch haben, wenn VW seinen Informationspflichten gegenüber den Anlegern nachweisbar nicht nachgekommen ist. „Die Begründung und Durchsetzung eines eventuellen Schadensersatzanspruchs ist allerdings nicht einfach und sollte durch einen auf Wertpapierrecht spezialisierten Anwalt geprüft werden“, sagt Andreas Behn, Referatsleiter für Finanzdienstleistungen der Verbraucherzentrale Thüringen. Eine unabhängige Untersuchung steht noch aus. Volkswagen hat zudem für Oktober angekündigt, sich zum weiteren Vorgehen zu äußern. Bis dahin, so der Rat, sollten Verbraucher nichts überstürzen und weitere Ergebnisse abwarten. Auch Hilfsangebote aller Art sollten kritisch geprüft werden. Die Verbraucherzentrale beobachtet den Fall weiter.

Heiz-Check der Verbraucherzentrale - Thüringen soll Energielecks schließen

„Heiz-Checks“ für alle Haushalte.

Erfurt, 29.09.2015 Unnötige Energieverluste bei privaten Heizungsanlagen machen der Energiewende ziemlich zu schaffen. Dieses Problem will die Energieberatung der Verbraucherzentrale mit ihrem neuen Heiz-Check angehen. Der Check liefert eine unabhängige Bewertung der Heizanlage und konkrete Empfehlungen, wie sich das System auch ohne große Investitionen optimieren lässt. Der Heiz-Check wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gefördert. „Erschreckend viele Heizungsanlagen bringen in der Praxis nicht die Effizienz, die das System eigentlich verspricht“, sagt Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen. „Für die Verbraucher bedeutet das in erster Linie zu hohe Heizkosten: Die Mehrkosten summieren sich in einem typischen Einfamilienhaus schnell auf 150 Euro jährlich und mehr.“ Auch Umwelt und Klima würden unnötig belastet. In jedem Heizsystem schlummern also Chancen zur Optimierung. „Oft muss man nicht einmal große Investitionen tätigen, sondern nur das Zusammenspiel aller Komponenten verbessern, zum Beispiel mit einem sogenannten hydraulischen Abgleich“, betont Ballod. „Da wollen wir mit dem Heiz-Check Klarheit schaffen.“ Zentral ist dabei für die Expertin die Unabhängigkeit der Berater: „Nur wenn der Berater selbst nichts verkaufen will, kann er wirklich das empfehlen, was der Verbraucher braucht.“ Der Heiz-Check besteht aus zwei Terminen an aufeinanderfolgenden Tagen. Zwischen den Besuchen des Energieberaters zeichnen Messgeräte wichtige Systemtemperaturen auf. Zudem werden der Dämmstandard von Rohren und Armaturen überprüft und Daten wie Alter und Dimensionierung des Systems, der Verlauf der Raumtemperatur und der Vorjahresverbrauch erfasst. Schließlich werden alle Komponenten der Anlage, etwa Kessel, Warmwasserspeicher, Mischer und Ventile, in Augenschein genommen. Wenig später erhält der Verbraucher per Post einen Bericht mit der Gesamteinschätzung zum Heizsystem und Empfehlungen, wie es sich optimieren lässt. In manchen Fällen kann auf Basis der Heiz-Check-Ergebnisse auch der Austausch einzelner Komponenten oder der kompletten Anlage naheliegen. Der Heiz-Check ist ein Angebot für alle privaten Verbraucher, die z.B. einen Gas- oder Ölheizkessel, eine Fernwärmestation oder eine Wärmepumpe zuhause haben. Termine für den Heiz-Check können unter der kostenlosen Nummer 0800 - 809 802 400 gebucht werden. Eine Terminvereinbarung ist auch möglich unter

0361 - 555140. Die Kostenbeteiligung beträgt 30 Euro, für einkommensschwache Haushalte mit entsprechendem Nachweis ist der Heiz-Check kostenlos. Der Heiz-Check wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Mehr Informationen unter www.verbraucherzentrale-energieberatung.de.



Versicherungen: Wissenswertes für Auszubildende und Berufsanfänger

Unabhängige Beratung zu Fragen rund um Geldanlagen, Altersvorsorge und Versicherungen

Erfurt, 8. Oktober 2015

Spätestens nach dem Schulabschluss oder zu Beginn der Lehre, müssen sich Auszubildende mit dem Thema Versicherungen beschäftigen. Die Verbraucherzentrale Thüringen gibt Hinweise, welche Versicherungen wichtig sind und worauf dabei zu achten ist.

Am wichtigsten ist natürlich die Krankenversicherung. In der Regel sind Lehrlinge oder Berufsanfänger pflichtversichert in einer gesetzlichen Krankenkasse. Es gilt dabei der feste Beitragsatz von 14,6 Prozent des Monatsgehalts, plus Zusatzbeitrag, den Krankenkassen frei bestimmen können. „Bei der Wahl der Krankenkasse sollte der Beitragsatz nicht das alleinige Entscheidungskriterium sein“, sagt Andreas Behn, Referatsleiter für Finanzen bei der Verbraucherzentrale Thüringen. Die Aspekte Beratung, Erreichbarkeit oder das Leistungsspektrum sollten Berufsanfänger ebenfalls beachten.

„Unbedingt notwendig ist eine private Haftpflichtversicherung“, so Andreas Behn. Sie springt ein, wenn man als Fußgänger einen Unfall verursacht oder mit dem Einkaufswagen ein Auto schrammt. Manchmal sind Auszubildende noch bei den Eltern mitversichert. „In jedem Fall lohnt eine Prüfung, ob der Versicherungsschutz noch vorhanden ist“, sagt Behn. Falls nicht, sollten Lehrlinge unbedingt eine eigene Haftpflichtversicherung abschließen.

„Ein oftmals sinnvoller Schutz ist die private Berufsunfähigkeitsversicherung“, so Behn.

Diese greift bspw. bei krankheits- oder berufsbedingter Invalidität, denn beim Berufsstart bestehen keine Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung. Bei geringerem Einkommen, empfiehlt der Verbraucherschützer, sich zu Alternativen.

Eher selten lohnt sich eine Hausratversicherung, vor allem, wenn die erste eigene Wohnung eher spärlich eingerichtet ist. „Auszubildende, die eher einen hochwertigeren Hausrat haben, sollten jedoch über diese Versicherungsart nachdenken“, so Finanzexperte Behn. Dann ist die Einrichtung bspw. bei Einbrüchen, Bränden oder Rohrbrüchen versichert.

Eine anbieterunabhängige Beratung zu Versicherungen und Co. bietet die Verbraucherzentrale Thüringen an. Persönliche Beratungstermine können telefonisch unter 0361 55514-0 vereinbart werden, für die Beratungsstellen in Altenburg, Erfurt, Gera, Heilbad Heiligenstadt, Nordhausen, Jena und Mühlhausen.

Finanzspritze fürs Bauen, Kaufen und Sanieren

Energieberatung der Verbraucherzentrale weist den Weg durch den Förderdschungel

Erfurt, 08.10.2015

Wer beim Bauen, Kaufen oder Sanieren auf energieeffiziente Technologien setzt, dem steht eine wahre Flut öffentlicher Förderprogramme offen. Leider ist die Programmvielfalt jedoch für den Laien kaum mehr durchschaubar:

Kredit, Investitionszuschuss, Effizienzhaus, Einzelmaßnahme oder doch das Angebot der Kommune? Wer sicher sein möchte, das richtige Angebot zu finden und keine Förderung zu verpassen, sollte deshalb fachkundige Beratung in Anspruch nehmen. Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen, erläutert: „Förderprogramme für energieeffizientes Bauen und Sanieren gibt es von Bund, Ländern und Gemeinden, teilweise sogar von Energieanbietern. Gefördert werden Neubauten und die umfassende Sanierung von Bestandsgebäuden, aber auch einzelne Maßnahmen, die einer Steigerung der Energieeffizienz dienen, zum Beispiel der Austausch der Fenster oder eine Modernisierung der Heizungsanlage.“

Bundesweit verfügbar sind zwei Angebote des Bundes: die Programme der KfW-Bank sowie des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Die KfW bietet sehr günstige Kredite an. Außerdem gibt es Einmalzuschüsse für ausgewählte Vorhaben. Dabei gilt das Prinzip: Je energieeffizienter das Gebäude nach der Sanierung, desto höher fällt die Förderung aus.

Das BAFA fördert bestimmte Einzelmaßnahmen. Insbesondere die Förderung von Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien wurde in diesem Jahr noch einmal deutlich verbessert. Zudem koordiniert das BAFA zwei öffentlich geförderte Energieberatungsangebote: die Energieberatung der Verbraucherzentrale sowie die BAFA-Vor Ort-Beratung.

Die regionalen Förderangebote unterscheiden sich je nach Bundesland und Kommune stark. Und auch ob verschiedene Angebote miteinander kombiniert werden können, hängt vom einzelnen Programm ab. Ramona Ballod rät deshalb, unbedingt einen Fachmann zu konsultieren, bevor ein möglicherweise förderfähiges Projekt in Angriff genommen wird: „Eine Regel gilt nämlich fast immer: Die Förderung muss vor Beginn der Maßnahme beantragt werden. Erfährt man also erst nach dem ersten Spatenstich vom idealen Fördertopf, ist es häufig zu spät.“

Bei allen Fragen zu Förderprogrammen und dem effizienten Einsatz von Energie in privaten Haushalten hilft die Energieberatung der Verbraucherzentrale: online, telefonisch oder mit einem persönlichen Beratungsgespräch. Die Berater informieren anbieterunabhängig und individuell. Für einkommensschwache Haushalte mit entsprechendem Nachweis sind die Beratungsangebote kostenfrei. Mehr Informationen gibt es auf www.verbraucherzentrale-energieberatung.de oder unter 0800 - 809 802 400 (kostenfrei). In Heiligenstadt findet die Beratung in der Göttinger Str. 5 statt, in Leinefelde in der Jahnstraße 12. Eine Terminvereinbarung ist auch möglich unter 0361 555140. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

Ab 01.11.2015 dürfen lt. § 50 Bundesmeldegesetz nur Altersjubiläen ab dem 70., jeder fünfte weitere Geburtstag (also der 75., 80., 85., 90., 95. u. 100.) und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag veröffentlicht werden. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Geismar

am 26.11. Mathilde Redemann zum 90. Geburtstag

OT Großtöpfer

am 03.11. Brigitte Wolkenstein zum 75. Geburtstag

Kella

am 06.11. Gerhard Henning zum 75. Geburtstag
am 07.11. Ilse Klumbis zum 75. Geburtstag
am 14.11. Günther Manegold zum 75. Geburtstag

Krombach

am 16.11. Gertrud Walter zum 90. Geburtstag

Pfaffschwende

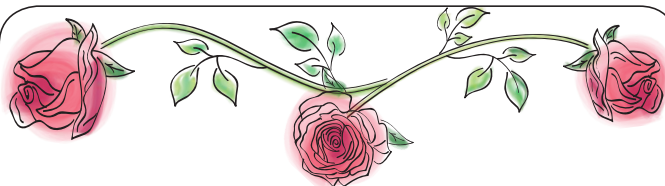
am 08.11. Roswita Dölle zum 70. Geburtstag

Schwobfeld

am 16.11. Maria Gabel zum 75. Geburtstag

Schimberg - OT Ershausen

am 04.11. Gertrud Stiller zum 75. Geburtstag
(Schwester Isolde)



Zur Diamantenen Hochzeit

Nachträglich herzliche Glückwünsche übermittelt die Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ den Eheleuten:

Ursula und Paul Gremmer, Bernterode

die am 09.10.2015 ihr Diamantenes Ehejubiläum begingen.

Zur Goldenen Hochzeit

Nachträglich herzliche Glückwünsche übermittelt die Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ den Eheleuten:

Margareta u. Oswald Spitzenberg, Schimberg OT Martinfeld

die am 16.10.2015 ihr Goldenes Ehejubiläum begingen.

Kirchliche Nachrichten

Evangelisches Pfarramt Großtöpfer

Gottesdienste in der Kirche „Der gute Hirte“ Großtöpfer

31.10.2015 Hilfensberg

10.00 Uhr Ökumenischer Pilgertag
zum Reformationstag
11.30 Uhr Mittagsimbiss und Start
Pilgerweg mit Stationen zur Besinnung
15.30 Uhr Ankunft in Kloster Zella mit Schlusskreis
16.00 Uhr Kaffee
ab 16.30 Uhr Heimfahrt
(Bustransfer der Autofahrer)

08.11.2015

14.00 Uhr Kirchweihfest
mit Heiligem Abendmahl
Gastpredigerin Pfr. i. R. Dr. Goerl, Heiligenstadt



Es musizieren der Singkreis Großtöpfer und der Posaunenchor Leinefelde
Anschließend sind alle Gemeindeglieder und Gäste zum Kaffeetrinken in das Gemeindehaus eingeladen.

11.11.2015 (Mittwoch) vor der Kirche „Der gute Hirte“

17.00 Uhr Martinstag
Zum Lampionumzug durch Großtöpfer laden wir Groß und Klein ein!
Mit unseren Martinsliedern werden wir sicher viel Freude bereiten und wohl auch so manches Dankeschön zurückbekommen. Liebe Kinder! Bringt bitte Lampions mit!

15.11.2015

10.30 Uhr Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr von KonfirmandInnen mitgestaltet

18.11.2015 (Mittwoch)

19.00 Uhr Buß- und Bettag
Bittgottesdienst für den Frieden der Welt 2015 mit Heiligem Abendmahl

22.11.2015

10.30 Uhr Ewigkeitssonntag mit Heiligem Abendmahl
Gedenken der Verstorbenen des vergangenen Jahres

Wir laden ein zu den Gemeindeveranstaltungen der Kirchengemeinde Großtöpfer!

Konfirmandenunterricht

Konfi-Wochenende vom 13. - 15.11.2015 in Schloss Martinfeld.

Frauenkreis Großtöpfer

Mittwoch, 28.10.2015, 15.00 Uhr, mit Kaffeetrinken im Pfarrhaus Großtöpfer

Mittwoch, 25.11.2015, 15.00 Uhr, mit Kaffeetrinken und Adventsbasteln mit Frau Henkel im Pfarrhaus Großtöpfer

Gemeindekirchenrat Großtöpfer

am Donnerstag, 15.10.2015, 19.30 Uhr, im Pfarrhaus

Ökumenischer Bibelabend

am Dienstag, dem 13.10.2015, um 19.30 Uhr im Konrad-Martin-Haus, Geismar

Ökumenisches Friedensgebet

montags um 19.00 Uhr:

Oktober: Pfarrkirche St. Ursula, Geismar;

November: Pfarrkirche Ershausen

Ökumen. FriedensDekade 08. - 18.11.2015 - „Grenzerfahrung“

Gott mutet uns die GRENZerfahrungen offenbar zu, die positiven wie die negativen, die persönlichen wie die politischen. Und wenn diese Grenzerfahrungen sich - wie in diesem Jahr 2015 - manchmal zur Bedrohungserfahrung verdichten, wandelt sich die Friedendekade von einem jährlich wiederkehrenden thematischen Angebot zu DEM Ort, wo wir als Christinnen und Christen diese verdichteten Grenzerfahrungen vor Gott bringen - individuell, aber auch und gerade in der Gemeinde.

(Renke Brahms - Friedensbeauftragter der EKD)



Straßen- und Haussammlung für die Diakonie vom 14.11. - 25.11.2015

Das Motto der Sammlung lautet „Ich brauche Dich.“

Die Spenden aus der Herbstsammlung kommen der diakonischen Sozialarbeit zu Gute. Das ist beispielsweise die Suppenküche für Kinder, die in Armut leben, die Beratungsstellen für alleinerziehende Mütter und Väter oder die Begegnungsstätte für Menschen, die einsam sind und sich verlassen fühlen.

Unsere Büchsen werden auch wieder an den Kassen einiger Verkaufsstellen stehen. Bitte achten Sie darauf.

Line-Dance

Herzliche Einladung an alle, die gern mittanzten: jeden Montag 19.00 Uhr im Pfarrhaus Großtöpfer. Leitung Frau Nolte, Dingelstädt,

Teilnehmerbeitrag pro Abend: 4,00 €.

MITFAHRMÖGLICHKEIT über Gärtnerei Müller, Telefon 036082/48330

Bitte rufen Sie am Vortag an, wenn Sie zum Gottesdienst kommen möchten!

Erbarmt euch derer, die zweifeln. (Jud 22)

Mit dem Monatsspruch für November 2015 grüße ich Sie sehr herzlich

Ihr Pfr. Brehm

Paradiesweg 2, 37308 Großtöpfer,
Tel. 036082 - 81780, Fax: 036082 - 40303
Mail: johannesbrehm@online.de
www.kirchenkreis-muehlhausen.de

Jahresgedenk Gottesdienst in der Klosterkirche Reifenstein

Am Freitag, den 13. November 2015 findet um 18.00 Uhr in der historischen Klosterkirche Reifenstein der traditionelle Jahresgedenk Gottesdienst statt. In dieser Messfeier wird für die in den letzten zwölf Monaten im Eichsfeld Klinikum in den Häusern St. Elisabeth Worbis und Reifenstein verstorbenen Patienten sowie für die verstorbenen Heimbewohner des Katholischen Altenpflegeheimes „St. Benedikt“ in Reifenstein in besonderer Weise gebetet. Der Leiter der Klinikseelsorge, Rektor Tobias Reinhold, lädt die Angehörigen der Verstorbenen sowie alle Gläubigen und Interessierten sehr herzlich zu diesem Gottesdienst ein. Rektor Reinhold gibt in seiner an die trauernden Angehörigen gerichteten Einladung einfühlsam zu bedenken: „Als Christen glauben wir an die Auferstehung und das ewige Leben. Das gemeinsame Gebet für die Verstorbenen und das Verweilen vor Gott möchten dabei eine Hilfe sein.“

Für die im Haus St. Vincenz Heiligenstadt verstorbenen Patienten findet die Jahresmesse am Dienstag, den 12. Januar 2016 um 18.00 Uhr, in der Krankenhauskapelle in Heiligenstadt statt.

Rektor Tobias Reinhold

Klinikseelsorger



Impressum

Südeichsfeld-Bote Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen / Geismar

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.